

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen

vom 14. März 1983¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. g und Art. 10 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 (Ruhetagsgesetz),²

beschliesst:

Art. 1

¹An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

Grundsatz und
Geltungsbereich

²Als Verkaufsgeschäfte gelten auch die Verkaufs- und Marktstände sowie andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist.

Art. 2³

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

Ausnahmen

- a) Nebenbetriebe der Eisenbahnen gemäss Bundesrecht (Art 39 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957, EBG);
- b) Tankstellen für die Abgabe von Treibstoffen, Schmierölen und Ersatzbestandteilen;
- c) Bazare und Verkäufe, die zu wohltätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken durchgeführt werden;
- d) der Verkauf von Führern und ähnlichen Druckschriften in Museen und historischen Gebäuden;
- e) der Verkauf von religiösen Druckschriften in und unmittelbar bei Kirchen und Pfarrämtern;
- f) Apotheken und Drogerien für den Notfalldienst;
- g) Warenverkaufsautomaten, sofern diese nicht im Innern von Ladengeschäften oder Verkaufsräumen aufgestellt sind;
- h) der Verkauf von Raucherwaren, Erfrischungen und Esswaren zum unmittelbaren Konsum in Theatern und Kinos sowie bei Fest- und Sportanlässen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unter Vorbehalt der Vorschriften über das Gastgewerbe;
- i) Gastgewerbebetriebe, die gemäss Gastgewerbegesetzgebung Getränke und genussfertige Speisen über die Gasse abgeben;

¹ Mit Revisionen vom 28. Februar 2000, 23. Oktober 2006, 1. Dezember 2014 und 30. März 2015.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (lit. a und i) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

- k) der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften durch Auflage zur Selbstbedienung.

Art. 3¹

Sonderregelungen

¹An öffentlichen Ruhetagen dürfen offen gehalten werden:

- a) Molkereigeschäfte, Bäckereien und Konditoreien von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- b) Bäckereien und Konditoreien, die einem Gastgewerbebetrieb im Sinne des Gastgewerbegesetzes angeschlossen sind, solange der Gastgewerbebetrieb geöffnet ist;
- c) Bäckereien und Konditoreien, die nicht einem Gastgewerbebetrieb im Sinne der Gastgewerbegesetzgebung angeschlossen sind, zusätzlich zur Öffnungszeit gemäss lit. a dieses Absatzes für die gleiche Zeitdauer wie Bäckereien und Konditoreien im Sinne von lit. b dieses Absatzes;
- d) Kioske von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- e) Marronistände gemäss Beschluss des zuständigen Bezirksrates.

²Der örtlich zuständige Bezirksrat kann Inhabern* von Verkaufsgeschäften, die einen bedeutenden, an Umsatz und Gesamtsortiment gemessenen, Anteil an tourismusrelevanten Produkten und Dienstleistungen führen, die Bewilligung erteilen, an öffentlichen Ruhetagen von 10.00 bis 18.00 Uhr ihre Geschäfte offenzuhalten.

³Am Landsgemeindegottesdienst dürfen Verkaufsstände von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Kilbisonntag Verkaufs- und Marktstände von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Metzgereien von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden.

⁴An Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit ist für alle Verkaufsgeschäfte eine Öffnungszeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.

⁵Auf Antrag des zuständigen Bezirksrates kann die Standeskommission in besonders begründeten Fällen weitere Sonderregelungen treffen.

⁶An Hohen Feiertagen ist dieser Artikel mit Ausnahme der Kioske nicht anwendbar.

Art. 4²

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Strafprozessgesetzgebung.

¹ Eingefügt (Abs. 1 lit. c) und abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 28. Februar 2000. Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch GrRB vom 23. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 30. März 2015.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006 und 1. Dezember 2014.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5¹

Art. 6²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.